Grundtypvermischungen und Handelsgesellschaftsrecht.

Der Eintritt von Kapitalgenossenschaften in Personalgesellschaften, seine wirtschaftliche Bedeutung und rechtliche Zulässigkeit.

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte, der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Gustav Zielinski
Kammergerichtsreferendar.

Referent: Professor Dr. von Gierke.

Auszug

1925
Buchdruckerei Fr. Peters, Charlottenburg 2.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

In der Arbeit, welche die Frage des Eintritts von Kapitalgenossenschaften in Personalgesellschaften untersucht, wird einleitend hingewiesen auf die durch die Wirtschaftsentwicklung bedingte Fortgestaltungstendenz des Gesellschaftsrechtes.

Der 1. Hauptteil, die wirtschaftliche Grundlegung, zeigt das Werden des neuen Mischtyps. Zunächst werden die treibenden Kräfte der modernen Assoziations- und Konzentrationsbewegung im allgemeinen behandelt. Es folgt eine zusammenfassende systematische Darstellung der kapitalistischen Vereinigungsformen: der Personalgesellschaft und der Kapitalgenossenschaft, am reinsten verkörpert in der offenen Handelsgesellschaft einerseits und der Aktiengesellschaft andererseits. Aus diesen Grundtypen ist neuerdings ein eigenartiger Mischtyp hervorgegangen, dadurch gekennzeichnet, daß als Teilhaber einer in die Rechtsform der Personalgesellschaft (OHG oder KG) gekleideten Unternehmung eine Kapitalgenossenschaft (AG oder GmbH) auftaucht. Bald ist die AG (GmbH) alleiniger persönlich haftender Gesellschafter, bald haftet sie als solcher gemeinsam mit weiteren juristischen oder physischen Personen.

Die Vielfältigkeit der Zusammensetzung wird an Hand einer größeren Zahl aus der Praxis gewonnener Beispiele dargetan.

Den historischen Anlaß für die Grundtypvermischungen bildete der Kampf gegen die Steuerpolitik der deutschen Regierungen. Scharfe Steuermaßnahmen gegen die Kapitalgenossenschaften, insbesondere die Doppelbesteuerung der GmbH., riefen als Gegenmaßnahme die „GmbH. & Co. KG." hervor, eine Kommanditgesellschaft, deren einziger Komplementar die GmbH. ist, während als Kommanditisten die Gesellschafter eben dieser GmbH. fungieren. (Aehnlich entstehen später AG. & Co. KG.), An Gewinn erhält die GmbH. nur so viel zugewiesen, als sie zur Bestreitung ihrer notwendigen Ausgaben bedarf.

Damit war praktisch die Doppelbesteuerung vermieden. Der gegen diese Umgehung einsetzende Kampf der Steuerbehörden ist in der neuen Reichssteuergesetzgebung durch den § 5 RAbgO. zu ihren Gunsten entschieden. Auf steuerrechtliche Anerkennung darf für die Zukunft die neue Gesellschaftsform — samt ihren zahlreichen Abwandlungen — nur dann Anspruch erheben, wenn auch rein wirtschaftliche Beweggründe für eine derartige Formgestaltung nachgewiesen werden können.

Diese starken wirtschaftlichen Bedürfnisse für die Grundtypvermischung werden nun ausführlich systematisch dargestellt. Meist bilden Probleme der Betriebsführung die Ursache der neuen Mischform: bald ist es die Suche nach der qualifizierten Führerpersönlichkeit, bald das Streben nach besserer Ausnützung der vorhandenen Absatzorganisation. Die Grundtypvermischung erweist sich ferner als wertvoller Faktor zur Erhöhung des Außenkredits sowie zum Zwecke der Sanierung notleidender Unternehmungen.

Nachdem die wirtschaftliche Bedeutung der neuen Mischform und ihre Eignung — weit über die zunächst nur erstrebten steuerlichen Vorteile hinaus — nachgewiesen ist, werden im

2. Hauptteil

die Bedenken gegen den Eintritt von Kapitalgenossenschaften in Personalgesellschaften untersucht.

Die von den Gegnern betonten wirtschaftlichen Gesichtspunkte sind nicht durchschlagend. Der von ihnen ins Feld geführte „gegensätzliche" Wirtschaftsorganismus von Personalgesellschaft und Kapitalgenossenschaft ist durch die Praxis soweit abgeschwächt, daß die beiden Gesellschaftstypen und ihre verschiedenen Erscheinungsformen keinen starren Gegensatz mehr, sondern eine Skala bilden.

Auch der Charakter der Personalgesellschaft als „Arbeitsgesellschaft" und Gesellschaft des „persönlichen" Kredits steht der Beteiligung einer AG. oder GmbH. an einer OHG. oder KG. nicht entgegen.

Auch die juristischen Gegenargumente sprechen nicht gegen die Zulässigkeit des Eintritts von Kapitalgenossenschaften in Personalgesellschaften. Von den vorgebrachten Einwendungen wird zunächst die Auffassung zurückgewiesen, welche der AG. oder GmbH. überhaupt das Recht zur Teilnahme an anderen Gesellschaften bestreitet.

Auch das offenbar spezifisch menschliche Element in der Fassung mancher OHG-Vorschriften spricht nicht gegen die Zulassung einer AG. oder GmbH. als persönlich haftende Gesellschafterin einer OHG. Einer sinngemäßen Anwendung dieser Bestimmungen steht nichts im Wege.

Ebensowenig ist die Berufung auf die Vorschrift des § 105 HGB., nach welcher bei keinem der persönlich haftenden Gesell-

schafter einer Personalgesellschaft die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern beschränkt sein darf, geeignet, die Grundtypvermischung als unzulässig zu erweisen. Unrichtig ist sowohl die Behauptung, bei der Kapitalgenossenschaft hafte nicht deren ganzes Vermögen, als auch das Argument, die Kapitalgenossenschaft habe ihrer begrifflichen Struktur nach eine „auf ihr Vermögen beschränkte" Haftung.

Weiter wird die Behauptung zurückgewiesen, die Personalgesellschaft sei besonders gefährdet durch die Möglichkeiten von Veränderungen innerhalb der beteiligten Kapitalgenossenschaft. Die Möglichkeit eines Mitglieder- oder Organwechsels innerhalb der beteiligten Kapitalgenossenschaft, einer Herabsetzung des Grundkapitals, ja schließlich ihrer Selbstauflösung, beweist nichts für die erhöhte Gefährdung der umschließenden Personalgesellschaft.

Der nächste Abschnitt ist der Widerlegung der schwersten Angriffe gewidmet, welche gegen die Vermischung der gesellschaftlichen Grundtypen erhoben werden. Sie werden hergeleitet aus der inneren Organisation der AG und GmbH. Insbesondere hält man es mit dem Wesen der AG. (GmbH.) für unvereinbar, daß über deren Vermögen der außerhalb der AG. stehende Mitgesellschafter verfügen und es so den Gläubigern der Gesellschaft entziehen kann. Uebersehen ist hierbei, daß AG. und GmbH. neben ihren Organen noch weitere rechtsgeschäftliche Vertreter haben können. Deren Vertretungsmacht ist in den Grenzen der Erhaltung der Selbständigkeit der Kapitalgenossenschaft unbeschränkt.

Ferner wird ins Feld geführt: Für AG. und GmbH. ist es wesentlich, daß ihr Vorstand jederzeit dem Willen der Mehrheit dadurch unterliegt, daß er willkürlich abberufen werden kann. Wird aber die GmbH. oder AG. Mitglied einer OHG., so ist der Gesellschafter, der die OHG. vertritt, berechtigt, die GmbH. (AG.) mitzuvertreten und ihr gesamtes Vermögen zu engagieren, ohne daß sie in der Lage ist, diesen Vertreter zu entfernen, falls nicht Gründe vorhanden sind, die im Wesen der OHG. liegen.

Die Gegner stützen sich also darauf, daß das Prinzip der freien Widerruflichkeit der geschäftsführenden Organe bei den Kapitalgenossenschaften durch ihren Eintritt in Personalgesellschaften verletzt werde, denn in den Mitgesellschaftern würden

der AG. Vertreter entstehen, deren Verfügungsmacht „unwiderruflichen" Charakter habe, jedenfalls ihnen nur bei Vorliegen eines „wichtigen Grundes" entzogen werden könne.

Die systematische Untersuchung der einander widerstreitenden Bestimmungen über die Entziehung der Vertretungsbefugnis ergibt, daß zwar grundsätzlich bei der AG. die freie Widerruflichkeit der vertretenden Personen, bei der GmbH. die Möglichkeit einer Beschränkung dieser Widerruflichkeit, bei der OHG. eine erschwerte, nur für den Fall des Vorliegens eines wichtigen Grundes zulässige Widerruflichkeit vorgesehen ist. Die Auslegung des § 127 HGB. aber, der Bestimmung über die Entziehung der Vertretungsmacht bei der OHG., ergibt — unter Heranziehung der analogen Vorschriften über die Geschäftsführung bei der OHG. —, daß auch bei der Personalgesellschaft die Entziehung der Vertretungsmacht im Gesellschaftsvertrage anders geregelt werden kann. Die von den Gegnern behauptete zwingende Folge einer „unbeschränkbaren" Vertretungsmacht ist also gar nicht zu befürchten.

Auch das Argument, die Kapitalgenossenschaft gelange durch ihren Eintritt in eine Personalgesellschaft zu einem doppelten Firmennamen, ist nicht stichhaltig. Durch die Grundtypvermischung erwirbt die AG. (GmbH.) weder eine zweite eigene Firma hinzu, noch ist sie in die Lage versetzt, in der Folge unter einem fremden Handelsnamen im Rechtsverkehr aufzutreten.

Schließlich wird noch nachgewiesen, daß auch die Verschiedenheiten in den Bilanzgrundsätzen der Personalgesellschaften und der Kapitalgenossenschaften kein Hindernis für die Zulassung des neuen Mischtyps bilden.

Die kritische Betrachtung der gegnerischen Einwände hat gezeigt, daß der Weg, den sich das vorwärtstreibende Wirtschaftsleben in der Unternehmungsform der hier behandelten Grundtypvermischungen gebahnt hat, nicht durch starre Rechtsschranken versperrt wird.